

**Allgemeine Bedingungen zur Versicherung von Anlagen  
zur Gewinnung von erneuerbaren Energien**

**(AEE2012)**

**Inhaltsverzeichnis**

Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden  
Artikel 2 -; Nicht versicherte Gefahren und Schäden  
Artikel 3 - Versicherte Sachen  
Artikel 4 - Versicherte Kosten  
Artikel 5 -; Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes  
Artikel 6 - Versicherungswert  
Artikel 7 -; Versicherungsort  
Artikel 8 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalls  
Artikel 9 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall  
Artikel 10 - Sicherheitsvorschriften  
Artikel 11 - Ersatzleistung  
Artikel 12 - Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht, Vorsorge  
Artikel 13 - Sachverständigenverfahren  
Artikel 14 - Mehrfache Versicherung  
Artikel 15 - Beteiligung mehrerer Versicherer  
Artikel 16 - Deckungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherung  
Artikel 17 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall  
Artikel 18 - Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages

**Artikel 1 - Versicherte Gefahren und Schäden**

Versicherungsschutz besteht am Versicherungsort gemäß Art. 7 gegen Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von versicherten Sachen durch unvorhergesehen und plötzlich eintretende Ereignisse wie:

- a) Brand, Blitzschlag, Explosion,
- b) Anprall oder Absturz eines Luftfahrzeuges, seiner Teile oder seiner Ladung
- c) Versengen, Verschmoren, soweit diese Ereignisse durch äußere Einwirkung entstehen
- d) Implosion
- e) Wasser, Feuchtigkeit, Flüssigkeiten aller Art
- f) Sturm, Hagel, Schneedruck
- g) Frost, Eisgang, oder Überschwemmung
- h) Schäden durch Überspannung oder durch Induktion infolge Blitzschlages oder atmosphärischer Entladungen (indirekter Blitzschlag)
- i) Unmittelbare Wirkung der elektrischen Energie infolge von Kurzschluss, Erdschluss, Überstrom oder Überspannung, sofern diese nachweislich von außen auf die versicherten Sachen einwirkt
- j) Bedienungsfehler, Ungeschicklichkeit oder Vorsatz Dritter
- k) Tierversbiss
- l) Konstruktions-, Material- oder Ausführungsfehler außerhalb von Garantien (Art. 2 lit g)
- m) Einbruchdiebstahl, Diebstahl oder Beraubung, Vandalismus

**Artikel 2 -; Nicht versicherte Gefahren und Schäden**

Der Versicherer leistet ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden durch die unmittelbare oder mittelbare Wirkung von

- a) vorsätzlichen oder grobfahrlässigen Handlungen des Versicherungsnehmers sowie sonstiger Personen, die für den Versicherungsnehmer handeln
- b) inneren Unruhen, Streik oder Aussperrung, Neutralitätsverletzung, kriegsähnlichen Ereignisse, Krieg, Bürgerkrieg, Rebellion, Revolution, Aufstand, Meuterei, Aufruhr, militärischer Besetzung, Invasion, Terror, Verfügung von Hoher Hand sowie Wegnahme oder Beschlagnahme seitens irgendeiner Macht oder Behörde;
- c) Kernenergie, nuklearer Strahlung oder radioaktiven Substanzen;
- d) Erdbeben, Erdrutsch, Vermurung;
- e) durch Inbetriebnahme oder Weiterverwendung nach einem Schaden, und zwar vor Beendigung der endgültigen Wiederherstellung und Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Betriebes soweit dadurch die anerkannten Regeln der Technik verletzt worden sind;

Der Versicherer leistet weiters ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen keine Entschädigung für Schäden,

- f) die Mängel, die bei Abschluss der Versicherung bereits vorhanden waren und dem Versicherungsnehmer oder seinen Vertretern bekannt sein mussten, darstellen;
- g) solange und soweit Hersteller, Verkäufer, Vermieter, die Reparatur- oder Wartungsfirma (insbesondere aus einem Wartungsvertrag) gesetzlich oder vertraglich zu haften haben, oder Garantieverpflichtungen dieser bestehen;
- h) soweit für sie ein Dritter als Lieferant (Hersteller oder Händler), oder Werkunternehmer bzw. aus einem Reparaturauftrag einzutreten hat;
- i) die eine nachweisbar unmittelbare Folge der dauernden Einflüsse und/oder Einwirkungen chemischer, thermischer, mechanischer, elektrischer oder elektromagnetischer Art, durch Abnutzungs- und Alterungserscheinungen, auch vorzeitige, oder infolge von Korrosion, Oxidation, Rost, Schlamm, Wasser- oder Kesselstein und Ablagerungen aller Art sind (Allmählichkeits- und Abnutzungserscheinungen); . Ausgenommen davon sind Schäden an

- anderen, vom ausgeschlossenen Schaden nicht betroffenen, Teilen der versicherten Anlage.
- j) durch die Wirkung von elektrischer Energie, sofern diese nicht von außen auf die versicherten Sachen eingewirkt hat. Ausgenommen davon sind Schäden an anderen, vom ausgeschlossenen Schaden nicht betroffenen, Teilen der versicherten Anlage.
- k) die lediglich eine Beeinträchtigung ohne Auswirkungen auf die Brauchbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Nutzungsdauer der Sachen darstellen;
- l) Vermögensschäden aller Art (auch Stillstandkosten und Stehzeiten), Leistungsmängel, Wertminderung nach der Wiederherstellung oder Reparatur.
- m) an Daten und Programmen, die in Verbindung mit der versicherten Anlage stehen.

### **Artikel 3 - Versicherte Sachen**

#### **1. Betriebsbereitschaft**

Versicherte Sachen sind nachfolgende, näher beschriebene Anlagen, sofern diese betriebsbereit am Versicherungsort aufgestellt und im Versicherungsvertrag angeführt sind.

Eine Sache ist betriebsbereit aufgestellt, wenn sie nach beendeter Erprobung (Probetrieb) zur Aufnahme des normalen Betriebes entsprechend den Herstelleranweisungen bereit ist, die behördlichen Auflagen erfüllt sind und, sofern vorgesehen, die formelle Übernahme durchgeführt wurde. Nach Eintritt der Betriebsbereitschaft bleiben sie auch während der Dauer einer Reinigung, Revision, Überholung oder Instandsetzung versichert, sofern diese Tätigkeiten am Versicherungsort vorgenommen werden.

Dies gilt auch während der Dauer einer damit verbundenen De- und Remontage sowie während der Dauer eines damit verbundenen Transportes innerhalb des Versicherungsortes.

#### **2. Photovoltaikanlagen**

2.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Photovoltaikanlagen bestehend aus:

- a) Photovoltaikmodule inklusive der dazugehörigen Befestigungsvorrichtungen, Paneeleinfassungen und des elektrischen Leitungsnetzes (Gleich- und Wechselstromverkabelung)
- b) Fundamente
- c) Wechselrichter, bis zu einem Alter von 10 Jahren
- d) Akkumulatoren
- e) Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger
- f) Überspannungsschutzeinrichtungen und Überwachungskomponenten

2.2. Nicht versichert sind:

- a) Wechseldatenträger
- b) Wechselrichter, die älter als 10 Jahre sind
- c) Verschleißteile aller Art
- d) Dachstuhl samt Eindeckung sowie sämtliche Gebäudebestandteile

#### **3. Solarthermieanlagen**

3.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Solarthermieanlagen zur Brauchwassererwärmung und/oder Raumheizung, bestehend aus:

- a) Solarkreislauf  
Der Solarkreislauf ist ein in sich geschlossenes System, welches absorbierte Energie von den Kollektoren zum Wärmetauscher transportiert, und besteht aus Kollektoren, Vor- und Rücklaufrohrleitungen, die die Kollektoren mit dem Wärmetauscher verbinden, dem Wärmetauscher, der Solarkreisumwälzpumpe, den Armaturen und Einbauten für das Befüllen, Entleeren und Entlüften des Solarkreislaufes, das zum Solarkreislauf gehörige Ausdehnungsgefäß und Sicherheitsventil
- b) Solarregelung und/oder Solarstation
- c) dazugehörige Befestigungsvorrichtungen und Kollektoreneinfassungen
- d) Fundamente

3.2. Nicht versichert sind:

- a) die Kalt- und Warmwasser führenden und sonstigen Leitungen außerhalb des Solarheizkreislaufes sowie Heizungsvor- und -rückläufe außerhalb des Solarheizkreislaufes
- b) Solarmedium mit Ausnahme der versicherten Gefahren gemäß Art. 1 lit. a-f
- c) Verschleißteile aller Art
- d) Dachstuhl samt Eindeckung, sämtliche Gebäudebestandteile

#### **4. Kleinwindkraftanlagen**

4.1. Versichert sind die im Versicherungsvertrag bezeichneten Kleinwindkraftanlagen bestehend aus:

- a) Windkraftanlage
- b) Fundamente
- c) Wechselrichter, bis zu einem Alter von 10 Jahren
- d) Akkumulatoren
- e) Einspeisezähler, Laderegler, Regeleinheit und Datenlogger

4.2. Nicht versichert sind:

- a) Wechseldatenträger
- b) Verschleißteile aller Art
- c) Wechselrichter, die älter als 10 Jahre sind

### **Artikel 4 - Versicherte Kosten**

#### **1. Aufwendungen zur Abwendung und Minderung des Schadens**

Versichert sind Kosten für Maßnahmen, auch für erfolglose, die der Versicherungsnehmer bei einem Schadenereignis zur Abwendung oder Minderung des Schadens für notwendig halten durfte. Der Ersatz dieser Kosten und die Entschädigung für die versicherten Sachen betragen zusammen höchstens die Versicherungssumme; dies gilt jedoch nicht, soweit Maßnahmen auf Weisung des

Versicherers erfolgt sind.

## 2. Zusätzliche Kosten

Bei Vorliegen eines ersatzpflichtigen Schadenfalls gelten nachfolgende Kosten auf Erstes Risiko bis zur Höhe der vereinbarten und in der Polizze ausgewiesenen Versicherungssumme mitversichert.

### a) Abbruch- und Aufräumkosten

das sind Kosten für Tätigkeiten am Versicherungsort und soweit sie versicherte Sachen betreffen, und zwar für den nötigen Abbruch stehengebliebener, vom Schaden betroffener Teile sowie für das Aufräumen einschließlich Sortieren der Reste und Abfälle.

### b) Dekontaminations- und Entsorgungskosten

1. Entsorgungskosten sind Kosten für Untersuchung, Abfuhr, Behandlung und Deponierung vom Schaden betroffener versicherter Sachen.

Versichert ist jeweils nur die kostengünstigste Abwicklung, wenn gemäß den gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen verschiedene Möglichkeiten der Entsorgung zulässig sind.

2. Nicht versichert sind Entsorgungskosten, die durch Kontamination von Gewässern oder Luft verursacht werden.

3. Bei Vermischung von nicht versicherten Sachen mit versicherten Sachen werden nur die Entsorgungskosten für die versicherten Sachen ersetzt.

4. Entstehen Entsorgungskosten für Erdreich oder versicherte Sachen, die bereits vor Eintritt des Schadeneignisses kontaminiert waren (Altlasten), so sind nur jene Kosten versichert, die den für die Beseitigung der Altlasten erforderlichen Betrag übersteigen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob und wann dieser Betrag ohne den Versicherungsfall aufgewendet worden wäre.

Für kontaminiertes Erdreich gilt:

Versichert sind auch die Kosten der notwendigen Wiederauffüllung der Aushubgrube im Erdreich. Für diese Wiederauffüllungskosten und die Entsorgungskosten von kontaminiertem Erdreich wird in jedem Schadenfall der als entschädigungspflichtig errechnete Betrag um den vereinbarten Selbstbehalt von 25 % gekürzt.

5. Untersuchungskosten sind Kosten, die dadurch entstehen, dass durch behördliche oder sachverständige Untersuchung festgestellt werden muß, ob  
- gefährlicher Abfall oder Problemstoffe, oder  
- kontaminiertes Erdreich,  
anfallen, wie diese zu behandeln und/oder zu deponieren sind.

Gefährlicher Abfall und Problemstoffe sind im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBL. 325/90 in der Fassung BGBL. 9/2011, zu verstehen.

Unter kontaminiertem Erdreich ist solches zu verstehen, dessen geordnete Erfassung, Sicherung und/oder Behandlung wegen seiner Verbindung mit anderen Sachen (ausgenommen radioaktive Sachen) auf Grund des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBL. 325/90 in der Fassung BGBL. 9/2011, oder des Wasserrechtsgesetzes 1959 in der Fassung BGBL. 14/2011 geboten ist.

6. Abfuhrkosten sind Kosten des Transportes zum Zweck der Behandlung oder zur Deponierung.

7. Behandlungskosten sind Kosten für Maßnahmen, welche dazu dienen, gefährlichen Abfall/Problemstoffe und/oder kontaminiertes Erdreich, im Sinn des Abfallwirtschaftsgesetzes (AWG), BGBL. 325/90 in der Fassung BGBL. 9/2011 zu beseitigen oder deponiefähig zu machen.

8. Die Kosten einer höchstens sechsmonatigen Zwischenlagerung sind im Rahmen der Versicherungssumme unter der Voraussetzung versichert, dass die Zwischenlagerung dem Versicherer unverzüglich angezeigt wurde.

9. Deponierungskosten sind Kosten der Deponierung einschließlich der für die Deponierung zu entrichtenden öffentlichen Abgaben.

### c) Bewegungs- und Schutzkosten

Das sind Kosten, die dadurch entstehen, dass zum Zweck der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung versicherter Sachen andere Sachen bewegt, verändert oder geschützt werden müssen; insbesondere sind das Kosten für De- und Remontage von Maschinen oder Einrichtungen sowie für Durchbruch, Abriss oder Wiederaufbau von Gebäudeteilen oder für das Erweitern von bestehenden Öffnungen.

### d) Luftfrachtkosten

Dies sind Mehrkosten für Luftfracht zum Zwecke der Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung der versicherten Sache

### e) Bergungskosten

Das sind jene Kosten die aufgewendet werden müssen, um die beschädigte versicherte Sache in eine Lage zu bringen, die eine Reparatur ermöglicht.

### f) Kosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stemmarbeiten, Gerüststellung

Das sind Mehrkosten für Erd-, Pflaster-, Maurer- und Stenmarbeiten sowie für Gerüstgestaltung, die aufgewendet werden müssen, um die versicherte Sache in den ursprünglichen Zustand zu versetzen.

g) Schadenssuchkosten

Das sind Mehrkosten zur Lokalisierung eines ersatzpflichtigen Sachschadens an der versicherten Anlage.

h) Feuerlöschkosten

Das sind Kosten zur Brandbekämpfung ausgenomme Kosten für Leistungen der im öffentlichen Interesse oder auf behördliche Anordnung tätig gewordenen Feuerwehren und anderen Verpflichteten.

i) Preissteigerung

Entschädigt werden auch kurzfristige, marktabhängige Preissteigerungen zwischen Schadentag und Auftragserteilung über die Reparatur bzw. Wiederherstellung bis zur Höhe von maximal 30 % der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme.

### **Artikel 5 - Prämie, Beginn und Ende des Versicherungsschutzes**

1. Der Versicherungsnehmer hat die erste Prämie einschließlich der Nebengebühren gegen Aushändigung der Polizza, Folgeprämien einschließlich Nebengebühren an den in der Polizza festgesetzten Zahlungsterminen zu entrichten.
2. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Einlösung der Polizza, jedoch nicht vor dem darin festgesetzten Zeitpunkt. Wird die erste Prämie erst nach diesem Zeitpunkt eingefordert, alsdann aber binnen 14 Tagen bezahlt, beginnt der Versicherungsschutz zu dem in der Polizza festgesetzten Zeitpunkt.
3. Für die Folgen nicht rechtzeitiger Prämienzahlung gelten die §§ 38, 39, 39 a bzw. 91 VersVG.
4. Wird der Versicherungsvertrag während der Versicherungsperiode oder sonst vorzeitig aufgelöst, so gebührt dem Versicherer die Prämie für die bis dahin verstrichene Vertragslaufzeit, soweit nicht Sonderbestimmungen anderes vorsehen.

Endet der Versicherungsvertrag vor Ablauf der Vertragszeit wegen Wegfalls des Interesses, gebührt dem Versicherer die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zu dem Zeitpunkt beantragt worden wäre, in welchem der Versicherer von dem Wegfall des Interesses Kenntnis erlangt.

5. Hat der Versicherer mit Rücksicht auf die vereinbarte Vertragszeit eine Ermäßigung der Prämie gewährt, kann er bei einer vorzeitigen Auflösung des Vertrages - sofern darüber nicht eine besondere Vereinbarung getroffen worden ist - die Nachzahlung des Betrages fordern, um den die Prämie höher bemessen worden wäre, wenn der Vertrag nur für den Zeitraum abgeschlossen worden wäre, während dessen er tatsächlich bestanden hat.

### **Artikel 6 - Versicherungswert**

1. Versicherungswert ist der am Schadentag geltende Neuwert der versicherten Sachen, das sind die Kosten für deren Neuanschaffung einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (ohne Preisnachlass wie Einkaufsrabatt, Mengenrabatt und dergleichen).
2. Wird eine versicherte Sache nicht mehr hergestellt, so ist der letzte während der Herstellungszeit gültige Neuwert unter Berücksichtigung der Änderungen des Preisgefüges heranzuziehen.

### **Artikel 7 - Versicherungsort**

Versicherungsschutz besteht nur innerhalb des Versicherungsortes. Versicherungsort ist das im Versicherungsvertrag bezeichnete Grundstück.

### **Artikel 8 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers vor Eintritt des Schadenfalls**

1. Neben der Verpflichtung zur Einhaltung der Sicherheitsvorschriften werden weitere Obliegenheiten vor Eintritt des Versicherungsfalles, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 Abs. 2 VersVG vereinbart wird, bestimmt:
  - 1.1. Die Verpflichtung, dafür zu sorgen bzw. sorgen zu lassen, dass die versicherten Sachen sich
    - in technisch einwandfreiem, betriebsfähigem Zustand befinden,
    - sorgfältig gewartet und instandgehalten werden,
    - nicht dauernd oder absichtlich über das technisch zulässige Maß belastet werden.Der Betrieb hat entsprechend der Herstelleranweisung zu erfolgen. (z.B.: Betriebstemperatur, Raumklima u. dgl.)
  - 1.2. Die Verpflichtung, einem entsprechend legitimierten Beauftragten des Versicherers in angemessenen Zeitabständen nach vorheriger Ankündigung zu den Geschäftszeiten den Zutritt zu den versicherten Sachen zu gestatten.
2. Leistungsfreiheit tritt bei den obigen Obliegenheiten nur soweit ein, als die Verletzung der jeweiligen Obliegenheit auf Verschulden beruht und die Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder einen Einfluss auf den Umfang unserer Versicherungsleistung gehabt hat. Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für die fehlenden Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit.

## **Artikel 9 - Obliegenheiten des Versicherungsnehmers im Schadenfall**

1. Als Obliegenheiten nach Eintritt des Versicherungsfalles, für deren Verletzung ausdrücklich Leistungsfreiheit nach Maßgabe der Voraussetzungen des § 6 Abs. 3 VersVG vereinbart wird, werden bestimmt:
  - 1.1. Der Versicherungsnehmer hat nach Möglichkeit für die Minderung des Schadens zu sorgen und dazu Weisungen des Versicherers einzuholen und zu befolgen;
  - 1.2. Er hat unverzüglich, nachdem er von dem Schaden Kenntnis erlangt hat, dem Versicherer schriftlich oder per Telefax Anzeige zu machen. Durch die Absendung der Anzeige wird die Frist gewahrt. Einbruchdiebstahl-, Diebstahl-, Beraubungs- und Brandschäden sind unverzüglich auch der Sicherheitsbehörde zur Anzeige zu bringen.
  - 1.3. Er hat dem Versicherer, soweit es ihm billigerweise zugemutet werden kann
    - jede Untersuchung über Ursache und Höhe des Schadens und über den Umfang seiner Verpflichtung zur Leistung zu gestatten;
    - jede hierzu dienliche Auskunft auf Verlangen zu Protokoll zu geben oder schriftlich zu erteilen;
    - Belege beizubringen.
  - 1.4. Der Versicherungsnehmer hat bei Eintritt eines Versicherungsfalles das Schadenbild bis zu einer Besichtigung durch einen Beauftragten des Versicherers unverändert bestehen zu lassen, es sei denn,
    - dass die Sicherheit nicht gegeben ist und daher Eingriffe erfordert;
    - dass der Versicherer auf eine Besichtigung ausdrücklich verzichtet;
    - dass die Besichtigung innerhalb von acht Tagen seit Eingang der Schadenanzeige beim Versicherer nicht stattgefunden hat.Die bei der Reparatur nicht mehr verwendeten beschädigten bzw. ausgewechselten Teile sind jedoch dem Versicherer zwecks Besichtigung zur Verfügung zu stellen.
  - 1.5. Er hat alle schriftlichen und mündlichen Angaben im Zuge der Schadenerhebung dem Versicherer richtig und vollständig zu machen.
2. Leistungsfreiheit tritt im Zusammenhang mit den Obliegenheiten gemäß Pkt. 1.1 -; 1.5 nicht ein, wenn die Verletzung der jeweiligen Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht und soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat. Der Versicherer ist aber jedenfalls leistungsfrei, wenn die Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt wird, seine Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für seine Leistungspflicht bedeutsam sind.
3. Sind die Anzeigen der Schäden bei der Sicherheitsbehörde unterblieben, so kann die Entschädigung nur bis zur Nachholung dieser Anzeigen verweigert werden. Sind abhanden gekommene Sachen der Sicherheitsbehörde nicht angezeigt worden, so kann die Entschädigung nur für diese Sachen verweigert werden.

## **Artikel 10 - Sicherheitsvorschriften**

1. Verletzt der Versicherungsnehmer gesetzliche, behördliche oder vereinbarte (siehe Punkt 2.) Sicherheitsvorschriften oder duldet er ihre Verletzung, kann der Versicherer innerhalb eines Monats, nachdem er von der Verletzung Kenntnis erlangt hat, die Versicherung mit einmonatiger Frist kündigen. Das Kündigungsrecht erlischt, wenn der Zustand wiederhergestellt ist, der vor der Verletzung bestanden hat.
2. Als vertraglich vereinbarte Sicherheitsvorschriften gelten insbesondere:
  - die regelmäßige und nachweisliche Prüfung der Kühlflüssigkeit,
  - der Nachweis der regelmäßigen Wartung der Anlage oder der Nachweis von Wartungsverträgen,
  - Schneeräumungspflicht der versicherten Anlagen.
3. Für den Fall der Verletzung der Sicherheitsvorschriften wird ausdrücklich Leistungsfreiheit vereinbart. Leistungsfreiheit tritt ein, wenn der Schadenfall nach der Verletzung eintritt und die Verletzung auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Versicherungsnehmers beruht. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt jedoch bestehen, wenn die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des Schadenfalles oder soweit sie keinen Einfluss auf den Umfang der Entschädigung gehabt hat, oder wenn zur Zeit des Schadenfalles trotz Ablaufs der Frist die Kündigung nicht erfolgt war.
4. Ist mit der Verletzung einer Sicherheitsvorschrift eine Gefahrerhöhung verbunden, so finden darüber hinaus die Bestimmungen über die Gefahrerhöhung Anwendung.

## **Artikel 11 - Ersatzleistung**

Allgemeine Bestimmungen für die Ersatzleistung

1. Die Ersatzleistung erfolgt:

- 1.1. bei Wiederherstellung einer beschädigten versicherten Sache in den früheren betriebsbereiten Zustand durch Ersatz der Reparaturkosten zur Zeit des Eintrittes des Schadenfalles einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht),

Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll (Neuwertschaden).

1.2. bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache innerhalb von 5 Jahren ab Betriebsbereitschaft der Anlage (siehe Art. 3 Z 1.) durch Ersatz der Kosten für die Erneuerung der versicherten Sache einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage (Neuwert). Als Neuwert gelten die Kosten für die Wiederbeschaffung von neuen Sachen gleicher Art, Güte und Leistung.

Die Sache gilt im Sinne dieser Regelung als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll den Neuwert der versicherten Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.

1.3. bei völliger Zerstörung einer versicherten Sache nach dem 5. Jahr ab Betriebsbereitschaft der Anlage (siehe Art. 3 Z 1.) nach dem Wert, den sie einschließlich der Kosten für Fracht (exklusive Luftfracht), Zoll und Montage unmittelbar vor dem Schaden hatte (Zeitwert). Der Zeitwert wird aus dem Neuwert durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt.

Die Sache gilt in diesem Fall als völlig zerstört, wenn die Reparaturkosten einschließlich der Kosten für Demontage, Montage, Fracht (exklusive Luftfracht), Anfuhr, Abfuhr sowie für allfälligen Zoll den Zeitwert der versicherten Sache am Schadentag erreichen oder übersteigen.

1.4. Der Wert des Altmaterials wird angerechnet.

1.5. Erfolgt keine Wiederherstellung oder Wiederbeschaffung, oder sind für die versicherte Sache Ersatzteile serienmäßig nicht mehr zu beziehen, so wird der Zeitwertschaden, höchstens jedoch der Zeitwert der versicherten Sache ersetzt. Der Zeitwertschaden wird aus den Reparaturkosten gemäß Art. 11 Z 1.1. durch Abzug eines dem Zustand der Sache, insbesondere ihres Alters und ihrer Abnutzung entsprechenden Betrages ermittelt. Der Zeitwertschaden verhält sich somit zum Neuwertschaden wie der Zeitwert der versicherten Sache zum Neuwert der versicherten Sachen.

2. Der Versicherer leistet keine Entschädigung für:

- 2.1. Nicht versicherte Sachen (Art. 3 Z. 2.2., Z. 3.2. und Z. 4.2.)
- 2.2. Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass bei einer Reparatur Änderungen, Verbesserungen, Überholungen, oder Revisionen vorgenommen werden.
- 2.3. Service- und Wartungsarbeiten
- 2.4. Mehrkosten durch behelfsmäßige oder vorläufige Wiederherstellung
- 2.5. Vermögensschäden aller Art

3. Zahlung/Fälligkeit der Entschädigung

3.1. Wiederherstellung, Wiederbeschaffung

Der Versicherungsnehmer hat vorerst nur Anspruch:

- a) bei Zerstörung oder Abhandenkommen auf Ersatz des Zeitwertes.
- b) bei Beschädigung auf Ersatz des Zeitwertschaden.

Den Anspruch auf den Teil der Entschädigung, der den Zeitwert/Zeitwertschaden gem. Punkt 1.1. und 1.2. übersteigt, erwirbt der Versicherungsnehmer erst dann und nur insoweit, als folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) Es ist gesichert, dass die Entschädigung zur Gänze zur Wiederherstellung bzw. Wiederbeschaffung verwendet wird und
  - b) die Wiederherstellung, Wiederbeschaffung erfolgt nachweislich innerhalb zweier Jahre ab dem Schadentag.
- 3.2. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.
- 3.3. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,
- 3.3.1. wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
  - 3.3.2. wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.
- 3.4. Im Übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

Besondere Bestimmungen für die Ersatzleistung

4. Selbstbehalt

4.1. Spezieller Selbstbehalt bei Schäden an Wechselrichtern

4.1.1. Bei Beschädigungen, Zerstörungen oder Verlust von Wechselrichtern nach dem vollendeten 5. Jahr bis zum vollendeten 10. Jahr ab Betriebsbereitschaft, gilt in jedem Schadenfall ein Selbstbehalt in Höhe von 500,00 EUR vereinbart.

4.1.2. Bei Zerstörung oder Verlust des Wechselrichters verzichtet der Versicherer auf den Abzug des Selbstbehaltes, sofern der Wechselrichter durch einen Tauschwechselrichter ersetzt wird. Bei Beschädigungen des Wechselrichters verzichtet der Versicherer auf den Abzug des Selbstbehaltes, sofern die Reparaturkosten die Kosten eines Tauschwechselrichters erreichen oder übersteigen und anstatt der Reparatur ein Tauschwechselrichter verwendet wird.

#### 4.2. Genereller Selbstbehalt

Wenn vereinbart, hat der Versicherungsnehmer in jedem Schadenfall den in der Police als Selbstbehalt angegebenen Betrag selbst zu tragen.

Der vereinbarte Selbstbehalt wird von dem bedingungsgemäß als entschädigungspflichtig errechneten Betrag einschließlich Aufwendungsersatz gemäß § 63 VersVG ermittelt; von diesem entschädigungspflichtigen Betrag wird je Schadenfall der vereinbarte Selbstbehalt abgezogen.

Die Grenze der Ersatzleistung bildet der auf die betroffene Sache entfallende Teil der Versicherungssumme abzüglich des gegebenenfalls vereinbarten Selbstbehaltes.

#### 5. Für abhandlungsbefreite und später wiederherbeigeschaffte Sachen gilt vereinbart:

5.1. Der Versicherungsnehmer ist zur Zurücknahme dieser Sachen verpflichtet, soweit dies zumutbar ist.

5.2. Werden Sachen nach Zahlung der Entschädigung wiederherbeigeschafft, hat der Versicherungsnehmer die erhaltene Entschädigung, abzüglich der Vergütung für einen allfälligen Minderwert, zurückzugeben.

5.3. Sachen, deren Zurücknahme nicht zumutbar ist, sind dem Versicherer zu übereignen.

#### 6. Zahlung der Entschädigung

6.1. Die Entschädigung ist erst nach ihrer vollständigen Feststellung fällig, jedoch kann einen Monat nach Anzeige des Schadens als Teilzahlung der Betrag verlangt werden, der nach Lage der Sache mindestens zu zahlen ist. Der Lauf der Frist ist gehemmt, solange infolge eines Verschuldens des Versicherungsnehmers die Entschädigung nicht ermittelt oder nicht gezahlt werden kann.

6.2. Der Versicherer ist berechtigt, die Zahlung aufzuschieben,

- a) wenn Zweifel über die Berechtigung des Versicherungsnehmers zum Zahlungsempfang bestehen, bis zur Beibringung des erforderlichen Nachweises;
- b) wenn eine polizeiliche oder strafgerichtliche Untersuchung aus Anlass des Schadens gegen den Versicherungsnehmer eingeleitet wurde, bis zur Erledigung dieser Untersuchung.

6.3. Wenn der Entschädigungsanspruch nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr gerichtlich geltend gemacht wird, nachdem der Versicherer dem Versicherungsnehmer gegenüber den erhobenen Anspruch zumindest mit der Anführung einer der Ablehnung derzeit zugrunde gelegten Tatsache und der diesbezüglichen gesetzlichen oder vertraglichen Bestimmungen sowie unter Angabe der mit dem Ablauf der Frist verbundenen Rechtsfolge schriftlich abgelehnt hat, ist der Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung frei.

6.4. Im übrigen gelten die §§ 11 und 12 VersVG.

### **Artikel 12 - Unterversicherung, Unterversicherungsverzicht, Vorsorge**

#### 1. Unterversicherung

Ist die Versicherungssumme niedriger als der Versicherungswert (siehe Art. 6), wird der Schaden gem. Art. 11 nur nach dem Verhältnis der Versicherungssumme zum Versicherungswert ersetzt. Dies gilt nicht, wenn Versicherung auf Erstes Risiko vereinbart ist.

#### 2. Unterversicherungsverzicht

BEI VORLIEGEN ALLER NACHSTEHENDEN VORAUSSETZUNGEN verzichtet der Versicherer auf den Einwand der Unterversicherung:

- a) Bewertung der versicherten Sachen nach den Bewertungsrichtlinien der Oberösterreichischen Versicherung AG in der zur Zeit des Vertragsabschlusses gültigen Fassung.
- b) Übereinstimmung der angegebenen Leistung bei Photovoltaikanlagen bzw. Kleinwindkraftanlagen oder der angegebenen Kollektorfläche bei Solarthermieanlagen mit den tatsächlichen Verhältnissen zum Schadenzeitpunkt.
- c) Anzeige sämtlicher seit Vertragsbeginn durchgeführten Anlageerweiterungen. Die während des jeweiligen Versicherungsjahres vorgenommenen Erweiterungen sind innerhalb der ersten drei Monate des jeweiligen neuen Versicherungsjahres dem Versicherer anzuzeigen.
- d) Bekanntgabe sämtlicher zur Zeit des Vertragsabschlusses hinsichtlich des gleichen Interesses gegen dieselbe(n) Gefahr(en) bestehenden Versicherungsverträge.

Bei Wegfall einer oder mehrerer oben genannter Voraussetzungen erlischt der Verzicht auf den Einwand der Unterversicherung.

Ebenso erlischt diese Zusage für den Fall, dass die Versicherungssumme(n) eines zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bestehenden Versicherungsvertrages gem. lit. d) nach dem Vertragsabschluss abweichend von den tatsächlichen Verhältnissen reduziert wird(werden), oder aus diesem Vertrag - aus welchem Grund auch immer - kein Versicherungsschutz besteht.

#### 3. Vorsorge

Für die während des jeweiligen Versicherungsjahres eintretenden Anlageerweiterungen

(Art. 12, Z. 2, lit c) gilt eine Vorsorgeversicherung in Höhe von 50 Prozent der zuletzt dokumentierten Versicherungssumme, maximal jedoch 100.000,00 EUR vereinbart.

### **Artikel 13 - Sachverständigenverfahren**

1. Die Vertragspartner können im Falle von Meinungsverschiedenheiten über Ursache und Höhe des Schadens schriftlich vereinbaren, dass diese durch Sachverständige festgestellt werden.
2. Für das Sachverständigenverfahren gelten, soweit im Folgenden nichts Abweichendes bestimmt wird, die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über Schiedsgerichte:
  - 2.1. Die Vereinbarung über das Sachverständigenverfahren hat mindestens zu enthalten:
    - Art und Umfang der Fragestellung an die Sachverständigen
    - Namen der Sachverständigen, jeder Vertragspartner benennt seinen Sachverständigen und beauftragt ihn, seine Feststellungen zu treffen
  - 2.2. Beide Sachverständige wählen vor Beginn des Feststellungsverfahrens einen dritten als Obmann. Einigen sie sich nicht, wird der Obmann auf Antrag eines Vertragspartners oder beider Vertragspartner durch das für den Schadensort zuständige Bezirksgericht ernannt.
  - 2.3. Die Sachverständigen übergeben ihre Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer. Weichen die Feststellungen voneinander ab, übergibt der Versicherer sie unverzüglich dem Obmann. Dieser entscheidet über die strittig gebliebenen Punkte innerhalb der Grenzen beider Feststellungen und übergibt seine Feststellung gleichzeitig dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer.
  - 2.4. Die Feststellung, die die Sachverständigen im Rahmen Ihrer Zuständigkeit treffen, sind verbindlich und der Berechnung der Entschädigung zugrunde zu legen, wenn nicht nachgewiesen wird, dass sie offenbar von der wirklichen Sachlage erheblich abweichen.

Durch das Sachverständigenverfahren werden die Pflichten des Versicherungsnehmers im Schadenfall nicht berührt.

### **Artikel 14 - Mehrfache Versicherung**

Nimmt der Versicherungsnehmer bei einem anderen Versicherer für das versicherte Interesse eine Versicherung gegen dieselben Gefahren, hat er dem Versicherer unverzüglich den anderen Versicherer und die Versicherungssumme anzuzeigen.

### **Artikel 15 - Beteiligung mehrerer Versicherer**

1. Führung  
Der führende Versicherer oder seine in der Polizza genannte Geschäftsstelle ist bevollmächtigt, Anzeigen und Willenserklärungen des Versicherungsnehmers für alle beteiligten Versicherer in Empfang zu nehmen.
2. Prozessführung  
Soweit die vertraglichen Grundlagen für die beteiligten Versicherer die gleichen sind, wird folgendes vereinbart.
  - 2.1. Der Versicherungsnehmer wird bei Streitfällen aus diesem Vertrag seine Ansprüche nur gegen den führenden Versicherer und wegen dessen Anteil gerichtlich geltend machen.
  - 2.2. Die an der Versicherung mitbeteiligten Versicherer erkennen die gegen den führenden Versicherer rechtskräftig gewordene Entscheidung gegenüber dem Versicherungsnehmer sowie die den vom führenden Versicherer mit dem Versicherungsnehmer nach Streitanhängigkeit geschlossenen Vergleich als auch für sich verbindlich an. Andererseits erkennt der Versicherungsnehmer den Ausgang eines Rechtsstreites mit dem führenden Versicherer auch gegenüber den mitbeteiligten Versicherern als für ihn verbindlich an.
  - 2.3. Falls der Anteil des führenden Versicherers die Revisionssumme nicht erreicht, ist der Versicherungsnehmer berechtigt und auf Verlangen des führenden oder eines mitbeteiligten Versicherers verpflichtet, die Klage auf diesen zweiten, erforderlichenfalls auch auf einen dritten und weitere Versicherer auszudehnen, bis diese Summe überschritten ist. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so findet die Bestimmung des Punktes 2.2. keine Anwendung.

### **Artikel 16 - Deckungseinschränkung aufgrund anderweitig bestehender Versicherung**

Wenn für einzelne der versicherten Gefahren anderweitige Versicherungen bestehen (z.B. Feuer-, Einbruchdiebstahl-Versicherung und dergleichen), gehen diese Versicherungen im Schadenfall voran.

Bieten diese Versicherungen keinen ausreichenden Schutz, so übernimmt der Versicherer der Erneuerbaren Energien die darüber hinausgehenden Verpflichtungen im Rahmen dieses Versicherungsvertrages.

### **Artikel 17 - Rechtsverhältnis nach dem Schadenfall**

1. Nach Eintritt eines Versicherungsfalles ist jede Vertragspartei berechtigt, den Versicherungsvertrag nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen zu kündigen.
2. Beide Teile verzichten jedoch auf die Kündigung im Schadenfall, sofern nicht mindestens zwei Schäden innerhalb der letzten zwei aufeinander folgenden Versicherungsperioden zu Entschädigungsleistungen aus dem betroffenen Versicherungsvertrag (der betroffenen Versicherungssparte) geführt haben, die jeweils den Betrag von EUR 300,- überstiegen haben.
3. Die Kündigung kann unter den Voraussetzungen des Pkt. 1 und 2 durch beide Vertragsparteien
  - jeweils binnen 14 Tagen nach Ablehnung der Versicherungsleistung, sowie der Anerkennung oder Auszahlung der Entschädigungsleistung
  - im Falle eines Rechtsstreites vor Gericht auch innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Urteilsausgesprochen werden. Sie darf nicht für einen späteren Zeitpunkt als für den Schluss der laufenden Versicherungsperiode erfolgen.
4. Die Einschränkung des Absatzes 2 gilt nicht im Falle des vollendeten oder auch

bloß versuchten Versicherungsmisbrauchs, weiters wenn der Versicherungsnehmer arglistig einen unbegründeten Anspruch erhoben hat oder sich bei der Ermittlung des Schadens oder der Entschädigung einer arglistigen Täuschung schuldig macht. In diesen Fällen kann der Versicherer den Versicherungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung kündigen.

5. Die Versicherungssumme vermindert sich nicht dadurch, dass eine Entschädigung geleistet wird, soweit nichts anderes vereinbart ist.  
Bei völliger Zerstörung (Art. 11, Pkt. 1.2) scheiden die völlig zerstörten Sachen jedoch mit der auf sie entfallenden Versicherungssumme aus der Versicherung aus. Dem Versicherer gebührt gemäß § 68 Abs. 2 VersVG hinsichtlich der völlig zerstörten Sachen unter Anrechnung der für diese Sachen bereits gezahlten Prämie die Prämie, die er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zur Kenntnis des Versicherers von der völligen Zerstörung beantragt worden wäre.

#### **Artikel 18 - Stillschweigende Verlängerung des Versicherungsvertrages**

Der Vertrag gilt zunächst für die in der Polizze festgesetzte Dauer. Beträgt diese mindestens ein Jahr, gilt das Versicherungsverhältnis jedes Mal um ein Jahr verlängert, wenn es nicht spätestens drei Monate vor Ablauf der Vertragszeit von einem der Vertragsteile schriftlich gekündigt worden ist. Beträgt die Vertragslaufzeit weniger als ein Jahr, endet der Vertrag automatisch mit Ablauf.

Bei Versicherungsverträgen, die der Versicherungsnehmer als Verbraucher im Sinne des § 1 KSchG abschließt (Verbraucherverträge), wird der Versicherer den Versicherungsnehmer so rechtzeitig - mindestens jedoch drei Wochen vor Beginn der Kündigungsfrist - auf die Vertragsverlängerung bei unterlassener Kündigung hinweisen, dass dieser zur Abgabe einer ausdrücklichen Erklärung eine angemessene Frist hat. Der Versicherer wird den Versicherungsnehmer ausdrücklich über die Wirkung des Schweigens und das Erfordernis einer fristgerechten Kündigung belehren.